

Pr. 290/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3342 (V) vom 11.8.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.8.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 22.6.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Flotte Biester auf der
Schulbank"
Videofilm
All Video Programm GmbH,
Essen

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die All Video Programm GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Flotte Biester auf der Schulbank" auf dem deutschen Markt.

Der Film wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1983 hergestellt. Regisseur des Filmes ist Jan D. Lefpa. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Ein gleichnamiger Kinofilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit "freigegeben ab 18 Jahren" gekennzeichnet. Der verfahrensgegenständliche Videofilm hat der FSK nicht zur Prüfung und Kennzeichnung vorgelegen.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Eine eher konservative Gymnasiallehrerin erbt ein gutgehendes Unternehmen ihres Onkels, das sich mit der Herstellung von Sexbedarfsartikeln befaßt. Die anfänglichen Skrupel werden angesichts des hohen Umsatzes bald abgelegt. Diese Rahmengeschichte dient dazu, zahlreiche Kopulationsszenen darzustellen.

Das

hat die Indizierung des Videofilmes beantragt. Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe wird zur Begründung des Indizierungsantrages ausgeführt, daß der Film nur daraus ausgerichtet sei, möglichst viele Sexszenen in möglichst vielen Varianten zu zeigen: Verkehr zwischen Schülern und Schülerinnen, lesbische Szenen, Geschlechtsverkehr zwischen Lehrern und Schülern, Geschlechtsverkehr vor anderen. Promiskuitives Verhalten sei selbstverständlich. Der Zuschauer gewinne den Eindruck, daß sich in der Schule und im Leben alles nur um Sex drehe. Verantwortungsbewußtsein, Zuneigung oder gar Liebe blieben gar völlig ausgeklammert. Ausleben der Lust und momentane Triebbefriedigung seien die obersten Gebote. Die zahlreichen Sexszenen sollten den Zuschauer anmachen und in entsprechende Stimmung versetzen. Darüber hinaus stelle der Film auch eine Verunglimpfung der Schule und der Lehrerschaft dar, denen Scheinheiligkeit und eine - offensichtlich positiv bewertete - Sittenlosigkeit bescheinigt werde. Insbesondere jugendlichen Betrachtern vermittele dieser Film völlig falsche Vorstellungen über die Bedeutung der Sexualität und die Beziehung der Geschlechter zueinander.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Dreiergremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Flotte Biester auf der Schulbank" war auf Antrag

zu indizieren. Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird.

Vergleiche zuletzt OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982, abgedruckt im BPS-Report Nr. 3/82, S. 20 ff..

Unter Zugrundelegung dieser Wertentscheidung hat der Antragsteller die Indizierung des Videofilms zu Recht beantragt. Der Film degradiert den Menschen zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt. Der Mensch wird als ein Wesen charakterisiert, das nur vom Sexualtrieb beherrscht ist.

Wie auch der "film-dienst" des Katholischen Instituts für Medieninformation e.V. Nr. 17 vom 23.8.1983 zutreffend ausführt, dient eine dünne Rahmenhandlung lediglich dazu, möglichst zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Szenen aneinanderzureihen.

Geschlechtsverkehr mit einem oder mehreren Partnern wird zum Teil sehr ausführlich und mit deutlich orgiastischer Mimik und Geräuschkulisse dargestellt.

Lesbische Aktionen werden gezeigt.

Geschlechtsverkehr unter dem Deckmantel einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Tauglichkeit von Präservativen wird sehr drastisch und mehrere Male vorgeführt.

Sexualität wird nicht in den Gesamtbereich der partnerschaftlichen Beziehungen integriert, sondern als alleiniges oder zumindest überwiegendes Element partnerschaftlicher Beziehungen dargestellt. Die Propagierung eines solchen Verhaltens gefährdet und beeinträchtigt den Anspruch Jugendlicher auf Entwicklung und Erziehung zur sexual- und sozialetisch reifen Persönlichkeiten, den das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 6 und 7 Grundgesetz abgeleitet hat.

Vgl. Bundesverfassungsgericht Beschluß vom 21.12.1977 in NJW 1978, S. 807.

Dieser sozio-sexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden sowie die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern.

Die Jugendgefährdung des zu beurteilenden Videofilms war auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS sind nicht ersichtlich. Es handelt sich um ein routinemäßig hergestelltes Massenprodukt, das keinen künstlerischen Gehalt aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts niedrigen Mietpreises den Film erhalten können nicht angenommen. Darüber hinaus lagen Angaben über den Vertrieb, welche die Annahme eines Falles geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die bundesprüfstelle uu richten (§§ 20 GJS, 42 VWGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen § 15a Abs. 4 GJS).